



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5139.02

BVD/P125139
Basel, 8. August 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 9. August 2012

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Velofahrende in Gefahr?

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patrick Hafner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Mit Medienmitteilung vom 3.5.2012 hat das Bau- und Verkehrsdepartement bekannt gegeben, dass "an bis zu 80 Kreuzungen" "Vortrittsänderungen bei Einbahnstrassen mit Velo-/Mofagegenverkehr" vorgenommen wurden bzw. werden. Das der Medienmitteilung beigelegte Bild zeigt eine Situation, die unproblematisch und damit zu begrüssen ist.

Der Anfragesteller verfolgt die Veränderungen zugunsten von Velofahrenden seit Längerem aufmerksam, nicht zuletzt aus eigener Betroffenheit: Nebst für Velofahrende sehr hilfreichen Änderungen wurden in Basel aber auch vermeintliche Verbesserungen eingeführt, die zum Teil zu äußerst gefährlichen Situationen führen.

Aus diesem Grund bittet der Anfragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde bei allen erwähnten Änderungen im Detail geprüft, ob durch diese nicht nebst den erhofften Verbesserungen auch eine Akzentuierung von Gefahrensituationen geschaffen wurde bzw. wird?
2. Nach welchen Kriterien entscheidet die Behörde im Einzelfall, ob eine Verbesserung auch dann eingeführt wird, wenn damit auch (zusätzliche) Gefahren geschaffen werden?
3. Werden bei solchen Änderungen auch Vertreter des öffentlichen Verkehrs befragt und deren Meinung berücksichtigt?
4. Werden bei solchen Änderungen auch Vertreter von Organisationen des motorisierten Individualverkehrs befragt und deren Meinung berücksichtigt?

Patrick Hafner“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Art. 46 Abs. 2 der eidgenössische Signalisationsverordnung sah lange zwingend vor, den Vortritt für den beschränkten Gegenverkehr am Ende einer Einbahnstrasse aufzuheben; Vulos und Mofas fuhren also am Ende jedes Einbahnstrassenabschnitts stets auf die Signalisation und Markierung «Kein Vortritt» zu. Seit dem 1. März 2006 besteht der Zwang zu dieser Vortrittsregelung nicht mehr. Das Amt für Mobilität ist verpflichtet, systematisch zu prüfen,

wo der gemäss eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (Art. 36 Abs. 2) definierte Regelzustand des Rechtsvortritts eingeführt werden kann.

Für die Beurteilung der einzelnen Situationen hat das Amt für Mobilität in einem ersten Schritt zusammen mit der für die Verkehrssicherheit zuständigen Kantonspolizei einen mehrseitigen Kriterienkatalog entwickelt. Auf dieser Basis wird bei den entsprechenden Einbahnstrassenabschnitten geprüft, ob eine Änderung der Vortrittsverhältnisse in Erwägung gezogen werden kann.

Beispielhaft können folgende Kriterien aufgeführt werden:

- Die notwendigen minimalen Sichtweiten gemäss den geltenden Normen müssen eingehalten sein.
- Die kreuzenden Strassen müssen annähernd gleiche und geringe Verkehrsbelastungen aufweisen.
- Keine Einmündung des in Gegenrichtung verkehrenden Velo-/Mofaverkehrs in Strassen mit Tram- und/oder Busverkehr.

Die Prüfung der Verkehrssicherheit durch die zuständige Kantonspolizei ist ein fester Bestandteil bei sämtlichen zu verfügenden Verkehrsmassnahmen im Strassenraum, sowohl im Rahmen von Bauprojekten als auch im Rahmen reiner Markierungs- bzw. Signalisationsprojekte. Dadurch ist gewährleistet, dass nur Projekte ausgeführt werden, die den Ansprüchen der Verkehrssicherheit genügen.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wurde bei allen erwähnten Änderungen im Detail geprüft, ob durch diese nicht nebst den erhofften Verbesserungen auch eine Akzentuierung von Gefahrensituationen geschaffen wurde bzw. wird?*

Im Grossbasel-Ost sind die Projektierungsarbeiten für die Anpassung des Vortrittsrechts abgeschlossen. In diesem Gebiet wurden insgesamt 77 Kreuzungen anhand oben erwähnten Kriterienkatalogs sorgfältig überprüft. Die Beurteilungen haben ergeben, dass an elf Kreuzungen der Rechtsvortritt eingeführt werden kann. In den restlichen 66 Fällen musste eine Ummarkierung aufgrund mindestens eines Beurteilungskriteriums ausgeschlossen werden.

2. *Nach welchen Kriterien entscheidet die Behörde im Einzelfall, ob eine Verbesserung auch dann eingeführt wird, wenn damit auch (zusätzliche) Gefahren geschaffen werden?*

Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden muss gewährleistet sein und steht im Fall von Verkehrsmassnahmen oder Bauprojekten immer an erster Stelle. Entsprechend prüfen die involvierten Amtsstellen (und insbesondere die für die Verkehrssicherheit zuständige Kantonspolizei) sämtliche Projekte betreffend den geltenden Normen. Bestehten auch nur ansatzweise Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit, wird ein Projekt so modifiziert, dass diese gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, wird auf das Vorhaben verzichtet.

3. *Werden bei solchen Änderungen auch Vertreter des öffentlichen Verkehrs befragt und deren Meinung berücksichtigt?*

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung, eine integrierte Verkehrsplanung vorzunehmen und die Interessen und Bedürfnisse aller Verkehrsarten, vor allem auch des öffentlichen Verkehrs in die Beurteilung möglicher Lösungsvarianten einfließen zu lassen. Darüber hinaus steht die Verwaltung in engem Kontakt insbesondere mit der BVB als Eigentümerin und Betreiberin von Gleisanlagen und Haltestellen im öffentlichen Raum.

Bei sämtlichen Projekten, in denen der öffentliche Verkehr tangiert ist, sind die Transportunternehmen bei der Projektierung und Realisierung einbezogen. So hat die BVB Einstieg in den verschiedenen Gremien, in welchen anstehende Projekte koordiniert und genehmigt werden.

Wie eingangs erwähnt, gilt eine Einmündung in eine Strasse mit Tram- und/oder Busverkehr als Ausschlusskriterium für die Anpassung der Vortrittsregelung. In diesem Fall erübrigt sich ein Einbezug der Transportunternehmungen.

4. *Werden bei solchen Änderungen auch Vertreter von Organisationen des motorisierten Individualverkehrs befragt und deren Meinung berücksichtigt?*

Vertreter von Verkehrsverbänden werden vom Bau- und Verkehrsdepartement in regelmässig stattfindenden Gesprächen über anstehende und laufende Verkehrsprojekte informiert. Dabei werden auch allfällige Anregungen und Bedenken aufgenommen und in der Gesamt-abwägung von Projekten berücksichtigt. Verkehrsverbände wie auch die Öffentlichkeit haben zudem die Möglichkeit, sich bei öffentlichen Planauflagen und Publikationen gegebenenfalls zu äussern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin